

Reglement über die Entwässerung der Liegenschaften in der Gemeinde Thalheim (Kanalisationsreglement)

Abgaben

§§ 12 bis 21 des Kanalisationsreglements wurden mit Inkrafttreten des Reglements Finanzierung von Erschliessungsanlagen am 28. Juli 2005 aufgehoben.

Technische Vorschriften

Die technischen Vorschriften dieses Reglementes sind zum Teil überholt. Die Frist des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20) zur Umstellung der Kanalisationen vom Misch- auf das Trennsystem läuft am 1. November 2007 ab. Die öffentlichen Abwasseranlagen werden deshalb seit einiger Zeit im Trennsystem gebaut. Wo dies möglich ist, wird der Anschluss im Trennsystem schon heute verlangt.

Ein neues Kanalisationsreglement ist in Vorbereitung.

Auszug aus dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz):

Art. 7 Abs. 2

Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Art. 12 Abs. 3

Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 76

Die Kantone sorgen dafür, dass spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wirkung einer Abwasserreinigungsanlage nicht mehr durch stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser (Art. 12 Abs. 3) beeinträchtigt wird.